

**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grund-
stücke im Verbandsgebiet des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Boddenküste
(Abwasserbeseitigungssatzung ZWAB)**

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 23.11.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26.11.2008 in der Fassung der ersten Satzungsänderung vom 28.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 6 Kalkulationskreis IV (alt) entfällt**
2. **§ 1 Abs. 6 erhält somit folgende Fassung:**

Kalkulationskreis I

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit an Orts- und Gebietskläranlagen, soweit diese nicht an die öffentliche Einrichtung **Kalkulationskreis VI** angeschlossen sind. Zur öffentlichen Einrichtung Kalkulationskreis I gehören die Klärwerke, Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlüsse vom Schmutzwasserkanal bis auf die Grundstücksgrenze der anzuschließenden Grundstücke.

Nach Aufnahme des Betriebes der öffentlichen Einrichtung **Kalkulationskreis VI** gehören die genannten Anlagen, Anlagenteile oder Anteile an Anlagen nur noch insoweit zur öffentlichen Einrichtung Kalkulationskreis I, soweit sie nicht der Entsorgung der Abwässer der öffentliche Einrichtung **Kalkulationskreis VI** dienen.

Kalkulationskreis II

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit an Ortsnetze mit Ortsverbindungen und Überleitungen in die Kläranlage der Hansestadt Greifswald. Zur öffentlichen Einrichtung Kalkulationskreis II gehören Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlüsse vom Schmutzwasserkanal bis auf die Grundstücksgrenze der anzuschließenden Grundstücke.

Kalkulationskreis III

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit an Ortsnetze mit Ortsverbindung und Überleitung in die Kläranlage Jarmen. Zur öffentlichen Einrichtung Kalkulationskreis III gehören Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlüsse vom Schmutzwasserkanal bis auf die Grundstücksgrenze der anzuschließenden Grundstücke.

Kalkulationskreis IV

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit an Ortsnetze mit Ortsverbindungen und Überleitungen in die Kläranlage der Stadt Wolgast. Zur öffentlichen Einrichtung Kalkulationskreis V gehören Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlüsse vom Schmutzwasserkanal bis auf die Grundstücksgrenze der anzuschließenden Grundstücke.

Kalkulationskreis V

Die Niederschlagswasserbeseitigung.

Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören:

- a) das gesamte, aus Freispiegelleitungen bestehende, öffentliche Niederschlagswassernetz, soweit es der Beseitigung von Niederschlagswasser dient
- b) die Rückhaltevorrichtungen und Bauwerke,
- c) der Niederschlagswasseranschluss
- d) die Straßenentwässerungsanlagen, soweit sich der ZWAB dieser Anlagen und Einrichtungen bedient
- e) die der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des ZWAB.

Kalkulationskreis VI

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken auf denen industrielle und gewerbliche Abwässer anfallen, mit Anschlussmöglichkeit an Ortsnetze mit Ortsverbindung und Überleitung in die geplante Kläranlage Lubmin.

Zur öffentlichen Einrichtung **Kalkulationskreis VI** gehören das neu zu errichtende Klärwerk Lubmin, Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlüsse vom Schmutzwasserkanal bis auf die Grundstücksgrenze der anzuschließenden Grundstücke soweit die genannten Anlagen, Anlagenteile oder Anteile an Anlagen der Entsorgung industrieller und gewerblicher Abwässer dienen.

Die öffentliche Einrichtung **Kalkulationskreis VI** wird erst mit der endgültigen betriebsfähigen Herstellung der geplanten neuen Kläranlage Lubmin betrieben. Grundstücke können erst ab diesem Zeitpunkt erstmalig an die öffentliche Einrichtung **Kalkulationskreis VI** angeschlossen werden.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, 23.11.2011



Dr. Harcks
- Verbandsvorsteher -

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser ZWAB)

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 24.11.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser

Die Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser ZWAB vom 08.06.2004 in der Fassung der achten Satzungsänderung vom 24.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 wird um folgende Kläranlagen ergänzt:

- Jarmshagen mit dem Ort Jarmshagen
- Immenhorst mit dem Ort Immenhorst
- Kuntzow mit dem Ort Kuntzow
- Schmoldow mit dem Ort Schmoldow
- Klein Zetelwitz mit dem Ort Klein Zetelwitz

2. Der § 5 Abs. 4 (alt) entfällt

3. Der § 5 Abs. 5 (alt) wird Abs. 4 und Abs. 6 (alt) wird Abs. 5, Abs. 6 (alt) entfällt.

Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

4) **Kalkulationskreis IV**

für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kläranlage der Stadt Wolgast

für den Ort Groß Ernsthof (Gemeinde Rubenow)

- 5) Der Beitragssatz für Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt im **Kalkulationskreis VI** pro qm beitragspflichtiger Fläche 1,55 €.

4. Der § 12 Absätze 2 und 9 erhalten folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird in den Kalkulationskreisen I, II, **IV und VI** als monatlicher Festbetrag auf feststehende Berechnungseinheiten erhoben.

Die Grundgebühr bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der selbstständigen Wohnungen im Sinne der mietrechtlichen Vorschriften und beträgt in den Kalkulationskreisen I, II, und **VI** je Wohneinheit (WE) 8,50 €/WEG und Monat, im Kalkulationskreis **IV** 7,67 €/WEG und Monat.

Die Grundgebühr für sonstige Anschlussnehmer (industriell oder gewerblich genutzte Grundstücke sowie öffentliche Einrichtungen) wird nach Wohneinheitgleichwerten (WEG) bemessen. Die Grundgebühr je angefangene WEG beträgt in den Kalkulationskreisen I, II, und **VI** 8,50 €/WEG und Monat, im Kalkulationskreis **IV** 7,67 €/WEG und Monat.

Die kalkulierte Grundgebühr für einen WEG bemisst sich nach der durchschnittlichen Verbrauchsmenge einer Wohneinheit im Verbandsgebiet, die 9 m³/Monat beträgt. Die Bestimmung des Durchschnittswertes ist Bestandteil der Gebührenkalkulation.

Die monatliche Grundgebühr wird hierbei wie folgt ermittelt:

Kalkulationskreise I, II, und VI

Jahresverbrauchsmenge in m³ : 12 Monate : 9 m³/Monat und WEG x 8,50 €/Monat = monatliche Grundgebühr

Kalkulationskreis IV

Jahresverbrauchsmenge in m³ : 12 Monate : 9 m³/Monat und WEG x 7,67 €/Monat = monatliche Grundgebühr

- (9) Die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr beträgt im
- | | |
|---|-------------------------|
| a) Kalkulationskreis I, IV , und VI | 1,89 € / m ³ |
| b) Kalkulationskreis II | 2,06 € / m ³ |
| c) Kalkulationskreis III | 4,99 € / m ³ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 23.11.2011



Dr. Harcks
- Verbandsvorsteher -

**Dritte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserver-
sorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Gebührensatzung Wasser ZWAB)**

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146 ff.) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 23.11.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung Wasser

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26.11.2008 in der Fassung der zweiten Satzungsänderung vom 21.09.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage II, I. Gebühren zur Wasserlieferung, Punkte 2 und 4 werden wie folgt geändert:

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

Qn in m ³ /h	Netto (EUR/m ³)	Umsatzsteuer (7%) (EUR)	Brutto (EUR/m ³)
bis Qn 2,5	6,73	0,47	7,20

4. Trinkwasserliefergebühr

	Netto (EUR/m ³)	Umsatzsteuer (7%) (EUR)	Brutto (EUR/m ³)
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom	0,52	0,04	0,56

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Diedrichshagen, 23.11.2011



Dr. Harcks
- Verbandsvorsteher -